

Wenn die Sonne richtig knallt

Der richtige Schutz bei der Arbeit im Freien

Rund 2,5 Millionen Beschäftigte in Deutschland arbeiten unter freiem Himmel. Sie arbeiten auf dem Bau, in Garten- und Landschaftsbaubetrieben, in Gärtnereien, im Forst und in der Landwirtschaft und sie sind das ganze Jahr über der Sonnenstrahlung ausgesetzt.

Wer im Freien körperlich arbeitet, hat eine fünffach höhere UV-Belastung. Mit Hitze und Sonne ist nicht zu spaßen. In Australien zum Beispiel wird die Kraft der Sonne ernst genommen. Männer mit nacktem Oberkörper sieht man dort nicht, Eltern cremen ihre Kinder mit Lichtschutzfaktor 60 (!) ein. Das Ozonloch »down under« über dem fünften Kontinent hat die Hautkrebsrate bei den Australiern drastisch steigen lassen. Vorsorge ist dort überall »in«. Besonders auf Baustellen und bei allen Arbeiten im Freien. In Deutschland dagegen wird vernünftiger Sonnen- und Hitzeschutz gerne als »wild gewordene Bürokratie« lächerlich gemacht. Dabei ist auch hier schon der Hautkrebs zur Volkskrankheit geworden und belastet das Gesundheitssystem. 140.000 Menschen erkranken jedes Jahr in Deutschland neu an Hautkrebs.

Hautkrebs: keine anerkannte Berufskrankheit

22.000 dieser Neuerkrankungen gehen auf das Konto des gefährlichen »schwarzen« Hautkrebses (malignes Melanom). Der schwarze Hautkrebs fordert jedes Jahr 10.000 Tote. In den letzten 30 Jahren ist diese Krankheit um das Sechsfache gewachsen. Aber: Berufsbedingter Hautkrebs ist keine anerkannte Berufskrankheit, es gibt keine Entschädigung. Risikofaktor Nummer eins für Hautkrebs ist übermäßige Sonnenbestrahlung. Die ultraviolette Strahlung ist unsichtbar, aber sie kann die Haut verbrennen, Binde- und Hornhaut böse entzünden und dauerhaft schädigen. Angestrenzte, gerötete oder tränende Augen sind ein Alarmzeichen. Den »Augen-Sonnenbrand« spürt man erst dann, wenn die Augen schon angegriffen und gereizt sind.

Die Sonne kann auch weiteren Schaden anrichten:

- Laut einer Studie nimmt die geistige Leistungsfähigkeit bei einer Temperatur von 30 Grad bis zu 25 Prozent ab. Schraubt sich die Quecksilbersäule im Thermometer auf 35 Grad hoch, reduziert sich die Konzentrations- und Koordinationsfähigkeit um bis zu 50 Prozent
- Das Unfallrisiko nimmt zu
- Muskelarbeit erzeugt im Körper zusätzliche Wärme
- Hitze trocknet den Körper aus
- eine Arbeitsschicht kann mehrere Liter Schweiß kosten
- Sonne beschleunigt die Alterung der Haut

- der Körper vergisst keinen Sonnenbrand
- die Bindehaut der Augen kann sich böse entzünden

Vorkehrungen gegen zuviel Sonne und Hitze gehören zum Arbeits- und Gesundheitsschutz. Poliere, Vorarbeiter, der Betriebsrat und alle anderen Entscheidungsträger haben hier eine große Verantwortung. Betriebe und Betriebsräte haben dabei jetzt mehr Verantwortung: In den letzten Jahren haben sich die Aufgaben des Arbeitgebers im Arbeitsschutzrecht durch die fortschreitende Deregulierung verändert. Die Aufgaben verlagern sich zunehmend dahin, die erforderlichen Schutzstandards eigenverantwortlich festzulegen und in die Praxis umzusetzen.

Umfangreiche Mitbestimmungsrechte für den Betriebsrat beim Arbeitsschutz

Es ist eine Kernaufgabe des Betriebsrats, darüber zu wachen, dass die zugunsten der Arbeitnehmer geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen auch umgesetzt werden. Im Tarifvertrag der IG BAU zum Beispiel sind auch Maßnahmen vorgesehen, die dem Gesundheitsschutz dienlich sind. So kann der Betriebsrat über Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit oder Arbeitsausfall aus zwingenden Witterungsgründen mitbestimmen, und auch, ob Überstunden gemacht werden. Auch die Beschäftigten sind aktiv einzubeziehen, sie können Vorschläge machen. Sie können sich beim Arbeitgeber oder beim Betriebsrat beschweren, wenn die Arbeitsbedingungen nicht menschengerecht gestaltet sind. Falls diese Beschwerde nicht gehört wird, sieht das Gesetz vor, dass sich jeder an die Behörde wenden kann (Gewerbeaufsicht, Amt für Arbeitsschutz).

Bauherr ist mitverantwortlich

Der Bauherr trägt die Verantwortung für das Bauvorhaben. Deshalb ist er zur Einleitung und Umsetzung der baustellenspezifischen Arbeitsschutzmaßnahmen sowohl bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens wie auch bei der Koordinierung der Bauausführung verpflichtet. So ist das in der am 1.7.1998 in Kraft getretenen Baustellenverordnung verankert. Im Sommer muss der Bauherr Arbeitsausfälle aus witterungsbedingten Gründen (Regen, Hitze) einkalkulieren. Hat der Bauherr den Fertigstellungstermin

so kurz festgelegt, dass der Termin nur mit Überstunden und Verstößen gegen das Arbeitszeitgesetz einzuhalten ist, kann ihm im Falle eines Unfalls oder bei Gesundheitsschäden Fahrlässigkeit vorgeworfen werden. Das kann für ihn strafrechtliche Folgen haben.

Gefährdungsanalyse der Arbeitsbedingungen

Damit die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen überhaupt getroffen werden können, muss der Arbeitgeber zunächst gemeinsam mit dem Betriebsrat und den Arbeitnehmern eine Gefährdungsanalyse im Hinblick auf die tatsächlichen Arbeitsbedingungen durchführen. Im Anschluss daran ist festzustellen, welche konkreten Maßnahmen zur Abhilfe erforderlich sind. Der Arbeitgeber muss prüfen, inwieweit diese technisch durchführbar sind und mit welchen Kosten das verbunden ist. Die Kosten darf er nicht auf seine Arbeitnehmer abwälzen. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Arbeitsschutzmaßnahmen und das Ergebnis ihrer Überprüfung müssen dokumentiert werden (§ 6 ArbSchG). Der Sinn dieser Verpflichtung liegt darin, die im Betrieb getroffenen Entscheidungen im Bereich des Arbeitsschutzes für Dritte transparenter zu machen. Zu denken ist hier vor allem an die Personen, die im Betrieb für die Sicherheit verantwortlich sind, an die Betriebsräte und an die Aufsichtsbehörden. Der Arbeitgeber ist dafür verantwortlich, dass die beschlossenen Maßnahmen in der betrieblichen Praxis auch angewendet werden. Um dies zu überwachen, muss er die notwendigen organisatorischen Maßnahmen treffen. Dazu gehört es auch, dass er regelmäßig eine Betriebsbegehung durchführt (§ 3 ArbSchG). Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Beschäftigten regelmäßig über die Gefährdungen und die einzuhaltenden Sicherheitsmaßnahmen am jeweiligen Arbeitsplatz zu unterweisen. Die Unterweisung muss bereits bei der Einstellung des Arbeitnehmers erfolgen, beziehungsweise bevor ein neues Arbeitsmittel eingeführt wird (§ 12 ArbSchG). Wenn an einer Arbeitsstätte Arbeitnehmer von unterschiedlichen Arbeitgebern beschäftigt werden, sind diese zur Zusammenarbeit beim Arbeitsschutz verpflichtet. Das bedeutet insbesondere, dass sie sich gegenseitig informieren und über die Durchführung von Maßnahmen abstimmen müssen (§ 8 ArbSchG).

Aufgaben des Betriebsrats

Nach § 80 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG hat der Betriebsrat »darüber zu wachen, dass die zugunsten der Arbeitnehmer geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen durchgeführt werden«. Nach § 80 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG kann er zudem »Maßnahmen, die dem Betrieb und der Belegschaft dienen, beim Arbeitgeber beantragen«. Dies gilt zum Beispiel für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowie für Maßnahmen des Arbeits-

und Gesundheitsschutzes. Soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, hat der Betriebsrat in folgenden Angelegenheiten mitzubestimmen: »Regelungen über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie über den Gesundheitsschutz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oder der Unfallverhütungsvorschriften« (§ 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG). Mit diesem Mitbestimmungsrecht hat der Betriebsrat ein »erzwingbares« Mitbestimmungsrecht, falls in den Bestimmungen des gesetzlichen Arbeitsschutzes Regelungstatbestände für eine weitere Konkretisierung unter Beachtung der jeweiligen betrieblichen Gegebenheiten vorgesehen sind. Der Betriebsrat kann also an den Arbeitgeber herantreten und von ihm verlangen, dass dieser eine Maßnahme durchführt.

Bauarbeit bei Hitze im Freien

Die Verantwortung für Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten hat der Arbeitgeber. Er kann seine Aufgaben delegieren, aber er bleibt verantwortlich für die Überwachung. Das bedeutet, er wählt die geeignete Person für die Aufgabe aus, sagt, wo es langgeht und überzeugt sich davon, ob seine Vorgaben eingehalten werden. Aufgaben und Kompetenzen müssen präzise festgelegt und abgegrenzt sein. Dies geschieht in Schriftform als Anlage zum Arbeitsvertrag. Diese Übertragung von Unternehmerpflichten unterschreiben alle Führungskräfte, auch der Polier. Diese Unterschrift dient dem Arbeitgeber als Nachweis, dass er seinen Pflichten nachkommt und dass die Zuständigkeiten geregelt sind (Arbeitsorganisation). Seine Pflicht bleibt es aber, die Umsetzung zu kontrollieren. Verantwortlich ist jeder, der sich in einer Führungsposition mit Weisungsbefugnis befindet, und sei es auch nur für einen Mitarbeiter. Ob er unterschrieben hat oder nicht, geht aus seiner Position hervor: Nachzulesen ist es auch in der jeweiligen Stellenbeschreibung. Da die Bedingungen auf jeder Baustelle anders sind, muss der Verantwortliche eine Gefährdungsbeurteilung machen. Das heißt, er überprüft, welche Bedingungen auf die Gesundheit der Kollegen einwirken und in welcher Intensität.

Beispiel:

- Schwere körperliche Arbeit bei Handschachtung:
- Ist das eine Stunde, mehrere Stunden oder der ganze Tag?
 - Wo wird die Arbeit ausgeführt, in der prallen Sonne oder im Schatten?
 - Muss man auch noch mit heißen Materialien arbeiten wie Asphalt?
 - Sind Ältere oder gesundheitlich Angeschlagene im Team?
 - Sind wirklich alle fit?

Die Entscheidung, wie zu arbeiten ist, wann angefangen werden kann, und auch wann aufgehört werden muss, trifft der Verantwortliche auf der Baustelle. Er muss seinen Entscheidungsträger, zum Beispiel den Bauleiter, informieren.

Beispiel:**Aufgaben des Verantwortlichen auf der Baustelle:**

- Beschäftigte auf Baustellen über die Gefahren und über die Vorsorgemaßnahmen informieren
- über die Notfallmaßnahmen informieren. Die Kollegen auffordern, sich gegenseitig zu überwachen, um die Zeichen und die Symptome eines Hitzschlages rechtzeitig zu erkennen
- Möglichkeiten abklären, den Arbeitsbeginn möglichst weiter nach vorne zu verlegen
- bei großer Hitze keine Überstunden (Betriebsvereinbarung)
- keine Alleinarbeit anordnen
- weniger wichtige Arbeiten in kühlere Periode verschieben
- die mühsamen und schweren Arbeiten am Morgen ausführen
- den Arbeitsrhythmus den Bedingungen anpassen, unter Berücksichtigung der Kapazitäten der Kollegen
- individuelle Anstrengungen einschränken, ergonomische Prinzipien befolgen: mechanische Hilfsmittel, gute Verteilung der körperlichen Belastung unter den Kollegen
- Arbeitsteilung, auch mal wechseln
- kurze Zusatzpausen gewähren an einem kühlen und schattigen Ort
- alle ein bis zwei Stunden Pausen von fünf bis zehn Minuten
- die Überwachung vertiefen, um frühzeitig die typischen Zeichen einer Beeinträchtigung durch Hitze zu erkennen
- für frisches Wasser sorgen
- Mineralwasser morgens vom Bauhof mitnehmen, wenn vorhanden auch ein Standrohr und ein kleines Wasserfass zum gelegentlichen Erfrischen von Gesicht und Unterarmen
- wenn es nicht erforderlich ist, einen Helm zu tragen, wie bei Pflasterern, sollte eine andere Kopfbedeckung, etwa Schirmmütze, aufgesetzt werden und vor allem sollte auch der Oberkörper mit einem luftdurchlässigen und UV-sicheren Shirt bedeckt sein
- ebenfalls unverzichtbar ist eine Sonnenbrille mit einem hundertprozentigen UV-Schutz. (CE-Zeichen und die Aufschrift EN 1836:1997 auf der Innenseite des Brillenbügels. Das bedeutet, dass die Brille grundlegende Sicherheitsanforderungen aus europaweit geltenden Sicherheitsforderungen erfüllt)

Die Arbeit bei Hitze so gestalten, dass sie gesundheitsgerecht und wirtschaftlich ausgeführt wird, ist eine Herausforderung, die Entscheidungsträger lösen müssen. Das gehört zu ihren Aufgaben.

Beispiel:**Was ist zu tun bei Verdacht auf Hitzeauswirkungen?**

- Falls eine arbeitende Person sich durch Hitze unpasslich fühlt:
- Flüssigkeit ersetzen
 - erlauben, sich vorübergehend im Kühlen hinzulegen
 - falls nötig, nach Hause entlassen

Im Falle von Erschöpfung oder Ohnmacht:

- die Person in den Schatten bringen
- bei Schwindel hinlegen
- bei Übelkeit auf die Seite legen
- Wasser geben, falls die Person bei Bewusstsein und klar ist
- die Person bis zum Eintreffen des Notarztes auffrischen mit kühlen feuchten Kompressen auf Stirne, Nacken, Arme und Beine
- im Schatten in sichere Körperlage bringen
- Luft zuführen (Fächer)
- sofort erste Hilfe anfordern (Telefon 112)
- die Körpertemperatur kontrollieren

Bauleiter und Poliere sind angehalten, auf die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung ihrer Bauarbeiter zu achten – im Sinne der Gesundheit, aber auch der Leistungsfähigkeit.

Was gehört zur Schutzausrüstung?

Wenn es nicht erforderlich ist, einen Helm zu tragen, wie zum Beispiel bei Pflasterern, sollte eine andere Kopfbedeckung, etwa Schirmmütze, aufgesetzt werden und vor allem sollte auch der Oberkörper mit einem luftdurchlässigen und UV-sicheren Shirt bedeckt sein. Übrigens: Geprüfte T-Shirts mit besonderem UV-Schutz gibt es schon für 19,90 €, einen trageleichten UV-Schutzhut schon für 14,90 €. Schnäppchenjagd lohnt sich hier gleich doppelt. Ebenfalls unverzichtbar ist eine Sonnenbrille mit einem hundertprozentigen UV-Schutz. Dabei ist darauf zu achten, dass die Brillengläser nicht zu stark verdunkeln, um mögliche Arbeitsunfälle aufgrund schlechter Sichtverhältnisse zu vermeiden. Nicht alle Sonnenbrillen sind ihr Geld wert. Weit wichtiger als Marke und Design sind das CE-Zeichen und die Aufschrift EN 1836:1997 auf der Innenseite des Brillenbügels. Es gibt fünf Blendschutzkategorien von 0 (leichter Lichtschutz) bis 4 (zu dunkel für Straßenverkehr, nur für Hochgebirge und Gletscher). Für unsere Breitengrade und die Arbeit richtig ist Kategorie 2. Der Blendschutz sagt aber nichts über den UV-Schutz aus. Dunkle Brillen schaden oft mehr als sie nützen, denn das Auge blinzelt weniger im Dunkeln. Und das schadet. Die Filterung der UV-Strahlung findet im Glas statt. Nicht die dunkelsten Gläser schützen, sondern die mit eingebautem UV-Filter. Nur solche Brillen dürfen das CE-Kennzeichen tragen. Das muss nicht teuer sein. Laut »Stiftung Warentest« bietet zum Beispiel das Produkt »Magna Sun« bereits für 8 € guten Sonnenschutz. Finger weg, wenn bei der Wunsch-Sonnenbrille das CE-Zeichen und die Lichtschutzkategorie fehlen!

Fazit

Das Klima erwärmt sich, aber viel zu oft wird die Arbeit bei Sonne und Hitze (noch) auf die leichte Schulter genommen. Die gesundheitlichen Risiken sind jedoch nicht zu unterschätzen. Bauherren und Arbeitgeber sind hier verantwortlich, der Betriebsrat hat umfangreiche Mitbestimmungsrechte. Alle Entscheidungsträger, auch Vorarbeiter und Poliere, sind gefragt.

ALF MAYER ist freier Journalist in Frankfurt, arbeitet seit Jahren für Gewerkschaftsmedien.



Hier finden Sie:
eine Checkliste zum Thema »Wie sieht es in meinem Betrieb aus?«